



Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Ortsteile
Beetz
Flatow
Groß-Ziethen
Hohenbruch
Kremmen
Sommerfeld
Staffelde

Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen

An alle
Mitglieder der Ortsbeiräte
der Stadt Kremmen

Am Markt 1
16766 Kremmen
www.Kremmen.de

Bearbeiter: Frau Tamms
Telefon: 033055-998 69
Telefax: 033055-998769
email: tamms@kremmen.de
Datum: 26.02.2020



Historischer Stadtkern
im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

2013 hat die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Kremmen die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Kremmen beschlossen.

Dies ist notwendig geworden, weil sich die Friedhofskultur im Wandel der Zeiten in der Hinsicht verändert hat, dass vermehrt Anfragen nach Bestattungsarten an die Verwaltung herangetragen wurden, bei denen keine Pflege durch die Hinterbliebenen erforderlich ist.

Somit wurden die Grabarten

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen – Pflege durch die Stadt (§18)
(im Volksmund: amerikanisch Erdbegräbnisse) und
- Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen – Pflege durch die Stadt (§ 21)
(im Volksmund: amerikanische Urnengräber)

eingeführt.

In den letzten 7 Jahren, in der die Verwaltung entsprechend dieser Satzung gearbeitet hat, sind zum Teil neue Anfragen an die Verwaltung gerichtet worden und es wurden fehlende Handlungsgrundlagen festgestellt.

Beides soll nun in der Satzung zur 1. Änderung aufgenommen werden.

Im Anschluss sind die Änderungen aufgeführt und die Notwendigkeit, die zur Änderung führten, erläutert. Ich möchte Sie bitten die Änderungssatzung in Ihren Ortsbeiräten zur beraten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tamms
Fachbereichsleiterin
Ordnungsamt

Vorgenommene Änderung	Begründung
<p>§ 18 Abs. 1 Der Seitenabstand zur benachbarten Grabstelle beträgt 1 m.</p>	<p>Diese Angabe fehlt in der jetzigen Satzung. Die Bestatter haben daher einfach nach Gutdünken die nächste Gruft ausgehoben.</p>
<p>§ 18 Abs. 5 ... oder sonstige Gestaltung der Grabfläche sowie das Ablegen diverser Gegenstände</p>	<p>Die Nutzungsberechtigten haben in zunehmendem Maße begonnen, die Grabstellen zu pflegen und zu gestalten. Dies entspricht jedoch nicht dem Wesen dieser Grabstellen und erschwert die Pflege durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes. Nutzungsberechtigte, die diese intensive Pflege nicht betreiben möchten, haben sich dagegen ausgesprochen, dass dies weiterhin geduldet wird.</p>
<p>§ 18 Abs. 6 ... ist nur im Zuge der Beisetzung gestattet und wird von der Stadt Kremmen nach einer angemessenen Frist (2-4 Wochen, je nach Zustand der abgelegten Gebinde) beräumt.</p>	<p>Es stand die Frage im Raum, wer für die Beräumung der Kränze und verwelkten Blumen zuständig ist. Diese Problematik soll nun mit dieser Änderung geklärt werden.</p>
<p>§ 18 Abs. 7 Diese Gebühr ist in der entsprechenden Nutzungsgebühr enthalten.</p>	<p>Nutzungsberechtigten fragten vermehrt nach den Gebühren für die Pflege dieser Grabstellen.</p>
<p>§ 18 Abs. 8 Weiterhin haben die Angehörigen die Möglichkeit einen kleinen Blumenstrauß zwischen Grabplatte und Gehwegrand abzulegen bzw. in einer kleinen Steckvase aufzustellen.</p>	<p>Anfrage der Nutzungsberechtigten, ob es möglich ist, z.B. an Geburtstagen einen Blumenstrauß oder zum Totensonntag ein Gebinde abzulegen. Um handeln zu können, wenn aus dem „Ablegen eines Straußes“ wieder eine intensive Pflege oder Gestaltung der Grabstelle wird, wurde diese zusätzliche Erläuterung mit aufgenommen</p>

§ 21 Abs. 1	Analog § 18 Abs. 1
<p>§ 21 Abs. 3 In den Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen, die durch die Stadt Kremmen gepflegt werden, kann innerhalb der bestehenden Nutzungsfrist und unter Einhaltung der vom Gesetzgeber geforderten Ruhefrist eine 2. Urne beigesetzt werden. Die 2. Urne ist dann oberhalb rechts leicht versetzt der bereits beigesetzten Urne beizusetzen.</p>	<p>Vermeehrt wurde angefragt, ob die Möglichkeit besteht, eine 2. Urne beizusetzen, wenn der Ehepartner verstirbt.</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes, darf ein Grab nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Abs. 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist. Diese Ruhezeit beträgt für Urnen 15 Jahre und für Leichen 20 Jahre.</p> <p>Somit darf eine erneute Beisetzung auf dieser Stelle erfolgen, wenn 15 Jahre um sind.</p> <p>Da jedoch die entsprechenden Grabanlagen auf den Friedhöfen so großzügig angelegt wurden, kann im Bedarfsfall wie beschrieben eine Urne beigesetzt werden, ohne die eigentliche Grabstelle anzurühren. Da jedoch die Verlängerung von Reihengräber nicht möglich ist, da dies nach Ablauf der Nutzungsdauer die Beräumung und wieder Verwendung erschweren würde, kann eine 2. Urne nur innerhalb der ersten 5 Jahre beigesetzt werden.</p> <p>Dies ist möglich, weil die Stadt Kremmen in Ihre Satzung die Nutzungsdauer für Urnengräber auf 20 Jahre und für Erdgräber 25 Jahre festgelegt – also jeweils 5 Jahre länger als vom Gesetzgeber gefordert</p>
§ 21 Abs. 4	Analog § 18 Abs. 5
§ 21 Abs. 5	Analog § 18 Abs. 6
§ 21 Abs. 6	Analog § 18 Abs. 7
§ 21 Abs. 7	Analog § 18 Abs. 8
<p>§ 23 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit</p>	<p>Dieser Halbsatz musste eingefügt werden, weil diverse Bestatter sich nicht an die bisherige Aussage der Satzung (erfolgt anonym im Anschluss der Trauerfeier) gehalten haben.</p> <p>Wiederholt haben Angehörige von, auf der UGA Bestatteten, sich nach Beisetzungen darüber beschwert, dass die gesamte Trauergesellschaft über die UGA liefern und somit über die dort Bestatteten.</p>

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kremmen für die Friedhöfe der Stadt Kremmen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 18. Oktober 2018

I. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Reihengrabstellen mit Pflege durch die Stadt werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. **Der Seitenabstand zur benachbarten Grabstelle beträgt 1 m.** Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

Der § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Kremmen gepflegt wird. Eine Aufhügelung, Bepflanzung **oder sonstige Gestaltung der Grabfläche sowie das Ablegen diverser Gegenstände** ist nicht gestattet.

Der § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Niederlegen von Kränzen und Blumen **ist nur im Zuge der Beisetzung gestattet und wird von der Stadt Kremmen nach einer angemessenen Frist (2-4 Wochen, je nach Zustand der abgelegten Gebinde) beräumt.**

Der § 18 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Gestaltung und Pflege wird von der Stadt Kremmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt und ist im Voraus zu zahlen. **Diese Gebühr ist in der entsprechenden Nutzungsgebühr enthalten.**

Der § 18 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Grabplatte aufzulegen, auf der der Name des Verstorbenen steht. Die Grabplatte hat die Maße 400 mm x 600 mm und ist ebenerdig mit der Grasnarbe bzw. leicht angeschrägt unterhalb des Grabes am Wegrand aufzulegen.

Weiterhin haben die Angehörigen die Möglichkeit einen kleinen Blumenstrauß zwischen Grabplatte und Gehwegrand abzulegen bzw. in einer kleinen Steckvase aufzustellen.

II. Der § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen mit Pflege durch die Stadt werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. **Der Seitenabstand zur benachbarten Grabstelle beträgt 1 m.** Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

Der § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen, die durch die Stadt Kremmen gepflegt werden, kann innerhalb der bestehenden Ruhefrist und unter Einhaltung der vom Gesetzgeber geforderten Ruhefrist eine 2. Urne beigesetzt werden. Die 2. Urne ist dann oberhalb rechts leicht versetzt der bereits beigesetzten Urne beizusetzen.

Der § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Kremmen gepflegt wird. Eine Bepflanzung **oder sonstige Gestaltung der Grabfläche sowie das Ablegen diverser Gegenstände** ist nicht gestattet.

Der § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Niederlegen von Kränzen und Blumen ist nur im Zuge der Beisetzung gestattet und wird von der Stadt Kremmen nach einer angemessenen Frist (2-4 Wochen, je nach Zustand der abgelegten Gebinde) beräumt.

Der § 21 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gestaltung und Pflege wird von der Stadt Kremmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt und ist im Voraus zu zahlen. **Diese Gebühr ist in der entsprechenden Nutzungsgebühr enthalten.**

Der § 21 Abs. 7 wird wie folgt eingefügt:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Grabplatte aufzulegen, auf der der Name des Verstorbenen steht. Die Grabplatte hat die Maße 200 mm x 400 mm und ist ebenerdig mit der Grasnarbe bzw. leicht angeschrägt unterhalb des Grabes am Wegrand aufzulegen.

Weiterhin haben die Angehörigen die Möglichkeit einen kleinen Blumenstrauß zwischen Grabplatte und Gehwegrand abzulegen bzw. in einer kleinen Steckvase aufzustellen.

III. Der § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Beisetzung der Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym im Anschluss der Trauerfeier.

IV. Alle anderen Paragraphen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

V. Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Kremmen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den

Busse
Bürgermeister

1. Entwurf Friedhofssatzung 02-2020

